

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das  
Landgericht Regensburg  
Kumpfmühler Straße 4  
**93066 Regensburg**

Hamburg, am 29.5.2013/gs

**Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/13 WA**  
**7 KLS 151 Js 22423/12 WA**

In der Strafsache

gegen

**Mollath** Gustl Ferdinand

ergänze ich meine gestrige Beschwerde mit der Klarstellung, dass sie sich nicht gegen die als „Vermerk“ bezeichnete Erklärung der Vorsitzenden Richterin richtet, sondern gegen die aus dem Inhalt des Vermerks hervorgehende, offenbar von allen Mitgliedern der Strafkammer getragene Kundgebung des Entschlusses, zur Zeit nicht über den gemäß § 360 Abs. 2 StPO gestellten Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung befinden zu wollen. Die Aufrechterhaltung der Unterbringung trotz handgreiflicher Erfolgsaussichten der beiden Wieder-

aufnahmeanträge ist eine Beschwer, die durch die angekündigte Arbeitsverweigerung der Kammermitglieder aufrechterhalten bleibt. So etwas ist in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Entscheidungen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen (§ 34 StPO). Handelt es sich um Entscheidungen, die außerhalb einer Verhandlung ergehen, sind diese durch Beschluss in Schriftform niederzulegen.

Die durch den „Vermerk“ kundgetane Sachlage, durch welche die Beschwer des Beschuldigten andauert, rechtfertigt deshalb die Beschwerde, da „*die Unterlassung der Beschlussfassung eine stillschweigende Entscheidung enthält*“<sup>1</sup>.

Der Rechtsanwalt

---

<sup>1</sup> OLG Nürnberg in einer Entscheidung vom 21.5.1948 – HEST 2, 152, 153.